

Vertretungsapotheker können unter bestimmten Voraussetzungen selbständig tätig sein - Aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2020

In der Vorinstanz entschied das Sozialgericht Detmold zugunsten der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) und verpflichtete die klagende Apothekeninhaberin mit Urteil vom 23. November 2017 zur Zahlung von Sozialabgaben für ihre Vertretungen. Damit entsprach es der Sicht der DRV, wonach es sich bei einem Vertretungsapotheker um einen Angestellten mit befristetem Arbeitsverhältnis handle. Die Apothekerin legte Rechtsmittel ein, woraufhin das Landessozialgericht NWR (LSG) nun mit Urteil vom 10. Juni 2020, Az. L 8 BA 6/18 festgestellt hat, dass Vertretungsapotheker selbständig tätig sein können und dann keine Sozialabgaben für diese Tätigkeit abführen müssen.

Das LSG argumentierte, Vertreter seien nicht weisungsgebunden und würden ihr Honorar bei jedem Arbeitgeber erneut und individuell verhandeln. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesozialgerichts setze ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus, dass der Arbeitnehmer in persönlicher Abhängigkeit zum Arbeitgeber stehe. In einem fremden Betrieb könne das bejaht werden, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert sei und dabei einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführungen unterliege. Im vorliegenden Fall sei das LSG zu der Überzeugung gelangt, dass „ein für die Statusfeststellung bedeutsames Weisungsrecht der Klägerin“ nicht vorläge. Die Vertretung habe ihre Tätigkeit „vielmehr im Wesentlichen frei gestalten“ können. Das LSG geht offensichtlich davon aus, dass die Begriffe „weisungsfrei“ im Apothekenrecht und im Sozialrecht nicht deckungsgleich sind. Ob dieser Auffassung sich auch andere Sozialgerichte anschließen, bleibt abzuwarten. Zumindest haben damit Vertretungsapotheker, die ihre Tätigkeit auf selbständiger Basis anbieten, Argumente an die Hand bekommen.